

## Netzzugangsentgelte Strom

### Preisblatt für den Netzzugang Strom

(gültig ab 01.01.2024)

der

**STADTWERKE KELHEIM GmbH & Co KG**

Alle ausgewiesenen Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer. Sämtliche Preise sind daher zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### 1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung:

##### 1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer		Benutzungsdauer	
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW und Jahr	ct/kWh	€/kW und Jahr	ct/kWh
Mittelspannung MS	9,35	8,47	185,10	1,44
Umspannung MS/NS	28,26	7,79	186,58	1,45
Niederspannung NS	37,78	8,02	144,68	3,74

#### Entgelt für Messstellenbetrieb

Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung	Entgelte für Messstellenbetrieb
	€/a
Mittelspannung MS (einschließlich Umspannung HS/MS)	215,15
Niederspannung NS (einschließlich Umspannung MS/NS)	215,15
Preisabschlag kundenseitig gestellter Wandlersatz	nach individueller Vereinbarung
Preisabschlag kundenseitig gestellter Festnetzanschluss (FestNA)	25,00

## 2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)

### 2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	54,00	10,70

### 2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen vor dem 01.01.2024

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Entnahmestelle	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	4,28

### 2.3 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ab dem 01.01.2024

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich 2 Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis. Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

#### Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduktion)

Verbraucher	Arbeitspreis Ct/kWh	Max. Gutschrift in €/a
Niederspannungsnetz	10,70	147,46

#### Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Verbraucher	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	4,28

## 2.4 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb	
Entnahmestelle	€/Jahr
Eintarifzähler	4,75
Zweitarifzähler	4,75
Prepaymentzähler	6,55
2 Tarif-2-Richtungszähler	6,55
Wandler	2,38
Schaltgerät	1,19
Telekommunikationskomponente Funk-Modem	4,75
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	3,17

## 2.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Minderungen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minderungenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des BDEW-Bundesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. ([www.bdew.de](http://www.bdew.de)) veröffentlicht.

## 3. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt. Die Wiederherstellung ist in diesem Betrag mit inbegriffen.

Preis für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	56,00 € / Unterbrechung
--	-------------------------





Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

#### 4. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssatzensatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	56,00 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	56,00 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

-  Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
-  Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
-  Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
-  zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

#### 5. Umlage KWK

Die Umlage gemäß §§ 26 bis 27c Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2017 wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<=> 1.000.000 kWh/a)	0,275

Letztverbraucher, die eine "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

#### 6. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 7 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A', B', C' (<=> 1.000.000 kWh/a)	0,656

#### 7. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 15.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A'-Anteil (<= 1.000.000 kWh/a)	0,643
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050
C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)	0,025

\* entsprechen der Letztverbraucherkategorisierung von C (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben)

## 9. Sonderformen der Netznutzung

Gemäß § 19 Abs.2 StromNEV Satz 1 wurde für folgende Zählpunkte ein individuelles Netzentgelt ermittelt:

Messlokations-Identifikationsnummer	Netzebene	Prognose Netzentgeltreduktion in %
DE00033693309000000000000000000031	Mittelspannung	80,00 %
DE00033693309000000000000000000069	Mittelspannung	47,00 %

## 10. Konzessionsabgaben

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006. mLieferung an Tarifkunden in Kelheim bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, im Schwachlasttarif 0,61 ct/kWh, Lieferung an Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh Netto. Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten gem. § 2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, sofern 30.000 kWh/a und in zwei Abrechnungsmonaten 30 kW nicht überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.